

## Covid 19 – Gruppenveranstaltungen

<b>Bremen</b> (Stand: 17.12.2020)	
<b>Einreise</b>	<p>Möglich, aber aufgrund der geltenden Corona-Schutz-Verordnung unsinnig.</p> <p>Personen, die sich innerhalb der vergangenen 10 Tage in einem internationalen RKI-Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet sich testen zu lassen und in eine 10-tägige Quarantäne zu begeben. Zusätzlich sollen sich Reiserückkehrer aus einem internationalen Risikogebiet beim Bremer Ordnungsamt bzw. dem zuständigen Gesundheitsamt in Bremerhaven melden. Die Quarantäne kann verkürzt werden, wenn ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache vorliegt, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Dieses darf bei der Einreise nicht älter als 48 Stunden sein. Es gilt § 20 der aktuellen Verordnung.</p> <p>Reisrückkehrer haben innerhalb von 72 Stunden die Möglichkeit, sich kostenlos bei der Teststelle "GeNo Corona Messehalle" bzw. bei der Corona-Zielpraxis in Bremerhaven testen zu lassen. Dieses Angebot gilt nur für Bremer*innen.</p> <p>Es gilt die „Dreiundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 15. Dezember 2020. ) Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.</p>
<b>Beschränkungen des öffentlichen Lebens</b>	<p>Derzeit gibt es keine <u>Ausgangsbeschränkungen</u>.</p> <p>Derzeit gibt es keine <u>nächtliche Ausgangssperre</u>.</p> <p>allgemeine <u>Abstandsregel</u> von 1,5 Metern</p> <p><u>Kontaktbeschränkungen</u>:</p> <p>Außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum ist, soweit möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.</p> <p>Bei der Ausübung von Sport und beim Singen oder bei ähnlichen Tätigkeiten in geschlossenen Räumen, die eine intensive Atmung bedingen, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten.</p>

	<p>Absatz 1 gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Partnerin oder den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren oder dessen Kinder (Patchworkfamilie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige),</li> <li>2. Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft leben (Angehörige des eigenen Hausstandes),</li> <li>3. Zusammenkünfte zwischen Angehörigen von zwei Hausständen im Sinne von Nummer 2 höchstens jedoch mit bis zu fünf Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren nicht einzurechnen sind</li> <li>4. Gruppen von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren</li> </ol> <p><u>Maskenpflicht:</u> Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personenverkehrs und den hierzu gehörenden Einrichtungen wie zum Beispiel Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen und Fähranleger,</li> <li>2. bei dem Besuch einer Verkaufsstätte in geschlossenen Räumen und auf deren Außenbereich wie etwa Parkplätzen, in sonstigen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind sowie bei dem Besuch von Wochenmärkten nach § 67 der Gewerbeordnung</li> <li>3. in Arbeits- und Betriebsstätten und innerhalb von Gebäuden von Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Behörden beim Betreten von Verkehrsflächen, wie etwa Eingangsbereich, Treppenhäuser, Flure und Aufzüge sowie beim Aufenthalt im Sanitärbereich und in Warteräumen.</li> </ol> <p>Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Bereichen, welche in der aktuellen Corona-Schutzverordnung detailliert benannt sind.</p> <p>Der Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum ist vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 verboten.</p> <p>Es besteht ein Verbot zum Verkauf von Alkohol von 22 Uhr bis 6 Uhr.</p>
<b>Busreisen</b>	untersagt
<b>Hotels</b>	<p>eingeschränkt geöffnet.</p> <p>Die Beherbergung zu touristischen Zwecken ist nicht gestattet.</p> <p>Dokumentationspflicht personenbezogener Daten.</p>

<b>Restaurants</b>	<p>geschlossen.</p> <p>Ausnahme für Speisen und Getränke zur Abholung oder Lieferung.</p> <p>Der Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum ist vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 verboten.</p>
<b>Stadtführungen</b>	untersagt
<b>Veranstaltungen in Seminarräumen</b>	untersagt
<b>Museen, Gedenkstätten, „Lernorte“</b>	geschlossen
<b>Gesamtbewertung</b>	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Durchführung einer Seminarveranstaltung in Bremen nicht realisierbar.